Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Dorfgebiet i.S. von § 5 Baunutzungsverordnung - BauNVO -, das nach § 1 Abs. 4 BauNVO in die 2 Bereiche MD e1, MD e2 gegliedert wird. Zur Art der baulichen Nutzung für die einzelnen Bereiche wird gem. § 1 Abs. 5, 6, 8 i. V. m. § 5 BauNVO Folgendes bestimmt:

1. In dem eingeschränkten Dorfgebiet mit der Bezeichnung MD e1 sind allgemein zulässig:

Textliche Festsetzungen (§ 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW)

Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Neben-

Sonstige Wohngebäude Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - sonstige Gewerbebetriebe. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind in dem eingeschränkten Dorfgebiet mit der Bezeichnng MD e1:

Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohn-

Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO.

Im eingeschränkten Dorfgebiet mit der Bezeichnung MD e2 sind allgemein zulässig:

sonstige Wohngebäude.

Nicht zugelassen sind in diesem Gebiet folgende Nutzungen:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohn-Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Neben-

Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Gartenbaubetriebe,

Vergnügungsstätten i. S. d. § 4 a Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung; Bauweise

- 3. Die Gebäudehöhen der Hauptgebäude in dem Dorfgebiet MD e1 II o ist abhängig von der Zahl der Vollgeschosse. Bei eingeschossiger Bebauung dürfen die Wandhöhen (Ziffer 4) max. 4,0 m betragen, bei zweigeschossiger Bebauung max. 6,5 m.
- 4. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten max. Gebäudehöhen sind die Wandhöhen. Oberer Messpunkt ist der Schnittpunkt der unteren Sparrenkante mit der Außenwand bzw. bei Flachdächern die Gesimshöhe. Unterer Meßpunkt ist der Schnittpunkt der der jeweiligen Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite mit der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
- 5. In dem MD e2 I o-Gebiet sind im Rahmen der offenen Bauweise (gem § 22 Abs.2 BauNVO) nur Einzelund Doppelhäuser zulässig.

Bebauungsplan eingesehen werden kann, am

Willebadessen

04.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

den 14.08.2000

Stadt.Willebadessen

bescheinigt.

Höxter, den 2 1 07. 18

Kreis Höxter

Der Landrat

Planungsamt

Gestaltung der baulichen Anlagen

Siehe Verfügung der Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den

, den 07.07.2000

Stadt Willebadessen

- 6. Dem Dorfgebiet MD e1 II o -Gebiet ist die Dachneigung der Hauptgebäude abhängig von der Zahl der Vollgeschosse. Bei eingeschossiger Bauweise ist eine Dachneigung von 37° bis 45° zulässig. Bei zweigeschossiger Bauweise ist eine Dachneigung von 32° bis 38° einzuhalten.
- Als Grundstückseinfriedigungen sind nur lebende Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Entlang der öffentlichen und privaten Wege sind diese nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig, im Einmündungsbereich von Straßen ist eine max. Höhe von 0,70 m einzuhalten.
- 8. In den überbaubaren Flächen sind unverbindliche Grundstückseinteilungen dargestellt. Die darin eingezeichneten Firstrichtungen (Stellung der baulichen Anlagen, § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB) sind verbindlich.
- 9. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke sowie Trafostationen.

Grünfestsetzungen (Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

- 10. Als Minimierungsmaßnahme für die verursachten Eingriffe gelten gem. § 9 Abs. 1 Ziffn. 14 und 25 BauGB folgende Bestimmungen:
- a) Auf den öffentlichen und privaten Flächen sind Fußwege, Park- und Abstellplätze sowie Zufahrten und
- Lagerplätze wasserdurchlässig zu gestalten. b) Die nicht überbaubaren und die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und
- zu unterhalten. c) Die im Plangebiet vorhandenen und festgesetzten Bäume sind zu erhalten. d) Im Plangebiet sind Bäume über ein Pflanzgebot festgesetzt. Anzupflanzen sind hier hochstämmige
- Obstbäume mit Sorten aus dem Streuobstwiesenprogramm des Landes NRW. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. e) Auf Baugrundstücken mit der Größe bis zu 500 m² ist ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzu-
- f) Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude mit einer Dachneigung bis zu 22° sind mit einer Dachbegrünung zu versehen.

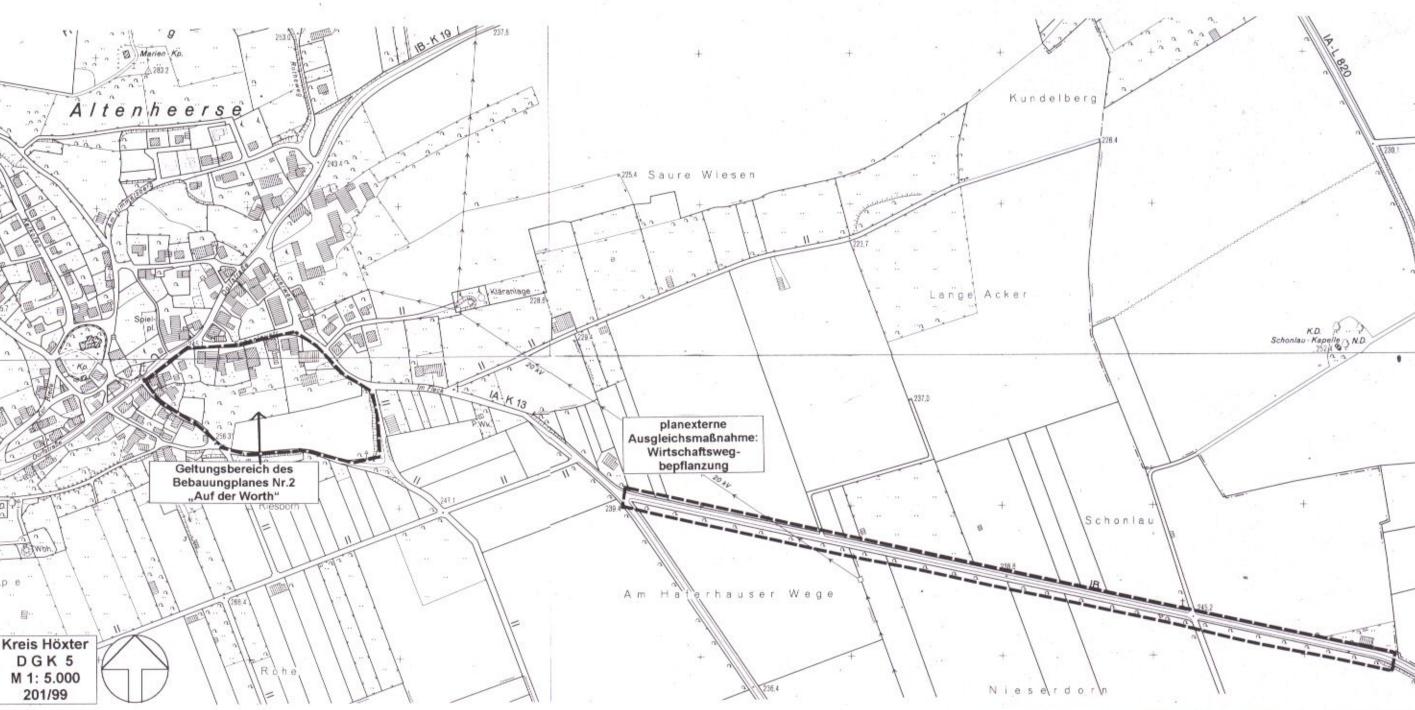
pflanzen. Auf Grundstücken, die größer als 500 m² sind, sind 2 hochstämmige Laub- oder Obstbäume

Ausgleichsmaßnahmen und ihre Zuordnung i.S. von § 9 Abs. 1 a BauGB

- 11. Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden den durch den Bau der öffentlichen Planstraße betroffenen Grundstücksbereichen und den damit bewirkten Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet und gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 BauGB festgesetzt:
- a) Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Südosten des Plangebietes nahe dem Bildstock außerhalb des Plangebietes ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern in Ergänzung der Bäume an dem Bildstock zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und zu unterhalten.
- b) Der Quellbach aus der Quelle südöstlich des Geltungsbereiches (Flurstück 532 der Flur 5) ist von der Quelle aus als offener Bach auf der Parzelle 572 bis zum Regenwasserkanal in der Schonlaustraße zu führen. Für den Bachlauf und seine Randstreifen ist ein ca. 3 m breiter Bereich vorzusehen. Der Bach ist nicht in einem Regelprofil, sondern mäandrierend zu führen. Die Randstreifen sind mit bachbegleitenden Stauden zu bepflanzen.
- 12. Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bebauung und Versiegelung erfolgen, zugeordnet und gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 BauGB festgesetzt:
- a) Die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen am südlichen Plangebietsrand sind mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Alternativ können hier auch Streuobstwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen (Sorten des Streuobstwiesenprogramms NRW) mit extensivem Grünland als Unterkultur angelegt werden. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- b) Entlang des Wirtschaftsweges außerhalb des Geltungsbereiches und östlich von Altenheerse gelegen (Gemarkung Altenheerse Flur 4 Flurstück 175 und Flur 3 Flurstück 95) - ist in dem Abschnitt, der in der untenstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet ist, die Baumreihe südlich der Wirtschaftswegbefestigung in ihren Lücken durch hochstämmige standortgerechte Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume mit Sorten aus dem Streuobstwiesenprogramm des Landes NRW zu vervollständigen. Der Pflanzabstand sollte bei den Obstbäumen ca. 15 m und bei den Laubbäumen ca. 25 m betragen. Bei der Auswahl der Baumarten ist das Lichtraumprofil des Wirtschaftsweges zu beachten. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Hinweise:

- Auf die innere Aufteilung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ist verzichtet worden. Die eigentliche Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrstraßen, Fußwege, Parkplätze, Pflanzbeete o.ä. soll einem seitens der Stadt Willebadessen später aufzustellenden Ausbauplan, der sowohl mit den zuständigen Behörden als auch mit den jeweiligen Anliegern abzustimmen ist, vorbehalten bleiben.
- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
- 3. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidenten Detmold zu benachrichtigen.
- 4. Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente sind so einzurichten, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. Die Feuerwehr wird daher an allen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes k\u00f6nnen aufgrund der geologischen Verh\u00e4ltnisse Schichtw\u00e4sser
- auftreten. Es wird daher aufgrund des geologischen Gutachtens vom 15.11.1999 dringend empfohler beim Bau der Häuser ausreichende Drainagen oder Abdichtungen durch Wannen vorzusehen.



MD et II o Flur 4 Flur 4

Gemarkung Altenheerse

des § 1. der Planzeichenverordnung.

Brakel, den 28.03.2000

Katasterstand:

Kreis Höxter

Planungsamt

Der Landrat

Dipf.-Ing. Ludger Brunn

Dipl,-Ing. Johannes kros

- O.b.V. I. -

Entwurfsbearbeitung:

Höxter, den 10.04.2000 I.A.

mit genügender Genauigkeit geometrisch fest-

diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.

Dipl.-Ing. Ludger Brunn

Dipl.-Ing. Johannes Kros

- Ö. b. V, I, -

Brakel, den12.04.2000

gelegt. Soweit keine Maße eingetragen sind, sind aufgestellt worden.

AUFHEBUNGEN ERLÄUTERUNGEN PLANZEICHENERKLÄRUNG Für die Gebiete die zum Geltungsbereich diese Linien und Flächen ----- Gemeindegrenzen Art und Mass der baulichen Nutzung sowie Bauweise Bebauungsplanes gehören tritt der bisherige ------ Flurgrenzen Umgrenzung von Flächen für Maßmit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Strassenverkehrsflächen Nicht überbaubare Grundstücksflächen nahmen zum Schutz, zur Pflege und ——o—— Flurstücksgrenzen m. Grenzpunkt Plangebietsgrenze Firststellung u zur Entwicklung von Natur, Boden — — — Geplante Eigentumsgrenzen Dachform Strassenbegrenzungslinie Baugebiet Baugrenze Jmgrenzung von Flächen zum Abgrenzung unterschiedlicher Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB) nur Einzel-und Doppelhäuser Bindungsgebot gem. § 9 Abs 1 Nr. 25 ----- Schmutzwasserkanal Kanalschacht Sichtdreiecke Von der Bebauung freizu-Vorhandene Gebäude und Geschosszahl haltende Flächen Wohngebäude Satteldach stücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0.70m bis 2.50m Höhe, bezogen auf Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Wirtschaftsgebäude oder Sichtbehinderndes Gelände ist gegebenenfalls Gebäudehöhe = Wandhöhe (s. textl. Festsetzunge * Höhe Ok Fußpfette über Ok Dachgeschoßrohfußboden Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Gem. § 10 Abs 3 BauGB ist die Erteilung der Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Dieser Plan wurde gem. § 10 Abs 2 BauGB Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begrün-Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB Die städtebauliche Planung ist durch die Genehmigung / der Satzungsbeschluß des Bebau-Die Planunterlage entspricht den Anforderungen Stadt am 29.06.2000 als Satzung beschlos-Größe des Plangebietes 3.38 ha dung gem. § 3 Abs.2 BauGB vom@205, 2000 eingetragenen Maße und den Maßstab der Karte | durch Beschluß des Bauausschusses Rates der Offenlegung erfolgten Änderungen wird ungsplanes sowié der Hinweis, wo und wann der

, den 17.04.2000

Stadt Willebadessen

sen worden.

bis Q2. Q6. 2000 öffentlich ausgelegen.

STADT WILLEBADESSEN Ortschaft Altenheerse

Gemarkung Altenheerse

Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Worth"

M 1:1000

3. Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGEN

Kartengrundlage:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666). Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBI. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 BGBI. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBI. I S. 3108). Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBI. I s. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58). § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NW - BauO NW) vom 07.03.1995